

# ALLGEMEINE TEILNAHMEBEDINGUNGEN FÜR DEN GEMEINSCHAFTSSTAND BAVAIRIA E.V.

## Planung, Organisation und Durchführung

bavAIRia e.V.  
Sonderflughafen Oberpfaffenhofen  
Friedrichshafener Str. 1  
D-82205 Gilching  
Ansprechpartner: Frau Anne Schnitter  
T +49 (0)8105 / 272927-52  
schnitter@bavAIRia.net

Im Auftrag des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie, München

### 1. Teilnahmeberechtigung

Berechtigt zur Teilnahme am Gemeinschaftsstand bavAIRia e.V. sind alle Unternehmen, Hochschulinstitute und Forschungseinrichtungen mit Sitz in Bayern.

### 2. Vertragsschluss

- 2.1. bavAIRia e.V. versendet auf der Basis des von potentiellen Teilnehmern bekundeten Interesses ein Angebot. Dem Angebot ist ein Formular zur verbindlichen Annahme beigelegt.
- 2.2. Das Angebot kann nur angenommen werden durch Rücksendung des vollständig ausgefüllten und rechtsverbindlich unterschriebenen Formulars zur verbindlichen Annahme. Streichungen im Text des Formulars sowie die Einfügung von Bedingungen oder Vorbehalten macht die verbindliche Anmeldung unwirksam. Dies gilt auch dann, wenn der Eingang des durch Streichungen oder Änderungen unwirksamen Anmeldeformulars routinemäßig bestätigt wurde.
- 2.3. Der Zugang der verbindlichen Annahme muss innerhalb der im Angebot genannten Frist erfolgen.

### 3. Zahlungsmodalitäten, Rücktrittsrecht von bavAIRia e.V.

- 3.1. bavAIRia e.V. hat unter Berücksichtigung der vorhandenen Ausstellungsfläche, der Ausstellungsbeiträge der Teilnehmer und des Zeitpunkts des Eingangs der verbindlichen Annahmen ein Rücktrittsrecht vom Vertrag. Der Rücktritt bedarf der Schriftform. bavAIRia e.V. teilt dem Teilnehmer, der nicht berücksichtigt werden kann, kurzfristig den Rücktritt vom Vertrag mit. Im Falle des Rücktritts vom Vertrag durch bavAIRia e.V. bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- 3.2. Erfolgt kein Rücktritt durch bavAIRia e.V., wird eine Rechnung an den Teilnehmer übersandt. Um die Liquidität des jeweiligen Projektes zu gewährleisten, ist ein Anteil von 90% der Teilnahmegebühr innerhalb der mit der Rechnung mitgeteilten Zahlungsfrist zur Zahlung fällig. Der Restbetrag in Höhe von 10% wird nach der Veranstaltung gesondert in Rechnung gestellt.
- 3.3. Gerät der Teilnehmer mit der Zahlung in Verzug, kann bavAIRia e.V. eine Nachfrist von 10 Kalendertagen setzen. Verstreicht auch diese Nachfrist fruchtlos, ist bavAIRia e.V. zum Rücktritt vom Vertrag wegen Zahlungsverzuges berechtigt. Die Geltendmachung weiterer Ansprüche durch bavAIRia e.V. bleibt vorbehalten.

### 4. Rücktrittsrecht des Teilnehmers

- 4.1. Der Teilnehmer kann bis zum Zugang der Rechnung oder einer sonstigen Bestätigung, aus der sich ergibt, dass der bavAIRia e.V. von seinem Rücktrittsrecht keinen Gebrauch macht, seinerseits vom Vertrag zurücktreten. Tritt er vor entsprechendem Zugang zurück, bestehen keine wechselseitigen Ansprüche.
- 4.2. Nach Rechnungserhalt bzw. nach Erhalt der Bestätigung der Buchung ist ein vertragliches Rücktrittsrecht ausgeschlossen und zwar unabhängig davon, ob der Teilnehmer Ausstellungsgut rechtzeitig zum Messeort verbringt oder nicht. Verzichtet der Aussteller gleichwohl darauf, die ihm zugewiesene Standfläche zu belegen, ist bavAIRia e.V. bereit, nach entsprechender, schriftlicher Mitteilung bemüht zu sein, die Fläche anderweitig zu vergeben. Gelingt eine anderweitige Vergabe, schuldet der Teilnehmer bavAIRia e.V. eine einmalige Aufwandspauschale in Höhe von EUR 500,00. Dem Teilnehmer steht es frei einen geringeren Schaden nachzuweisen. Gelingt die Weitervergabe nicht, bleibt die Teilnahmegebühr in voller Höhe zahlbar.

### 5. Standgestaltung

- 5.1 Der Teilnehmer erhält von bavAIRia e.V. und/oder deren Partner detaillierte Angaben zur Stand- und Exponatgestaltung und ist verpflichtet, diese Angaben fristgerecht zu erfüllen.
- 5.2 Eigene Gestaltungsmaßnahmen der Teilnehmer sind nur zulässig, wenn sie dem äußeren Erscheinungsbild und der Konzeption des Gemeinschaftsstandes bavAIRia e.V. entsprechen und sind in allen Fällen vorher mit bavAIRia e.V. abzustimmen.

### 6. Exponatauf- und -abbau / Standbetreuung

- 6.1 Der Teilnehmer verpflichtet sich, für den ordnungsgemäßen Auf- und Abbau seiner Exponate zu den von bavAIRia e.V. festgelegten Terminen zu sorgen. Der Einsatz von Personal zum Ein- und Auspacken, Aufstellen des Ausstellungsgutes und

dessen Demontage und sonstige damit zusammenhängende Tätigkeiten sind ausschließlich Angelegenheit des Teilnehmers. Irgendeine Haftung des bavAIRia e.V. oder des hierfür von ihr Beauftragten ist ausgeschlossen.

- 6.2 Jeder Teilnehmer ist verpflichtet, darauf zu achten, dass seine Ausstellungsfläche während der allgemeinen Publikumszeiten mit fachkundigem Personal besetzt ist. Darüber hinaus hat der Teilnehmer dafür Sorge zu tragen, dass sich alle mit der Messebeteiligung beauftragten Personen mit den „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ vertraut machen.

### 7. Transport der Ausstellungsgüter

Der Teilnehmer verpflichtet sich, den Transport seiner Exponate selbst und auf eigene Kosten zu besorgen. Er verpflichtet sich zur Anlieferung/Abholung der Exponate während der festgelegten Ablauffzeit.

### 8. Versicherung und Haftpflicht

- 8.1 Da der Transport der Ausstellungsgüter in eigener Regie durch den Teilnehmer durchgeführt wird, ist die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken des Transportes Angelegenheit des Teilnehmers.
- 8.2 Die Versicherung der Ausstellungsgüter gegen alle Risiken während der Veranstaltung, insbesondere gegen Beschädigung, Diebstahl etc., ist Angelegenheit des Teilnehmers.
- 8.3 Der Teilnehmer haftet für alle Schäden, die durch seine Beteiligung Dritten gegenüber verursacht werden, einschließlich der Schäden, die an Gebäuden auf dem Ausstellungsgelände, am Ausstellungsgelände und dessen Einrichtungen oder am Messestand entstehen.
- 8.4 Der Teilnehmer trägt die Verkehrssicherungspflicht innerhalb seines Standes.
- 8.5 Soweit der Teilnehmer aufgrund der vorstehenden Vorschriften haftet, stellt er bavAIRia e.V. im Innenverhältnis von der Haftung frei.

### 9. Rundschreiben

Die Teilnehmer werden von bavAIRia e.V. und deren Partner durch Rundschreiben über Fragen der Vorbereitung und Durchführung der Gemeinschaftsbeteiligung unterrichtet. Folgen, die durch Nichtbeachtung dieser Rundschreiben entstehen, hat ausschließlich der Teilnehmer zu vertreten.

### 10. Vorbehalt

Der bavAIRia e.V. ist berechtigt, die Beteiligung zu verschieben, zu verkürzen, zu verlängern oder abzusetzen sowie vorübergehend oder endgültig in einzelnen Teilen oder insgesamt zu schließen, wenn Ausfall, Erschwerung, Gefährdung, Beeinträchtigung oder Verlegung/Verschiebung der Veranstaltung durch nicht vorhersehbare, von außen kommende, nicht beherrschbare Umstände wie z.B. Krieg, Terrorakte, innere Unruhen, Naturkatastrophen, Streik, Unterbrechung der Infrastruktur (z.B. Flugverkehr), Epidemien/Pandemien/sonstige infektiöse Krankheiten oder gleichwertige Vorfälle höherer Gewalt eine solche Maßnahme erfordern. Darüber hinaus ist die Beteiligung an das Zustandekommen einer Mindestteilnehmerzahl gekoppelt. Der Teilnehmer hat im Falle der Verschiebung, Verkürzung, Verlängerung oder Schließung keinen Anspruch auf Schadensersatz. Verzichtet der Teilnehmer infolge einer solchen Maßnahme auf die ihm zugeteilte Standfläche, so kann er vom Vertrag zurücktreten. Der Rücktritt ist unverzüglich nach Kenntnis der Änderung schriftlich zu erklären.

Im Falle einer Absage oder Verschiebung der Veranstaltung aus oben genannten Gründen durch den Veranstalter haftet bavAIRia e.V. nicht für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich für den Teilnehmer hieraus ergeben. Im Falle einer Absage oder Verschiebung, wird außerdem auf die [Allgemeinen Teilnahmebedingungen des Veranstalters](#), insbesondere Art. 7 verwiesen, die Bestandteil der vorliegenden AGB sind.

### 11. Hinweise

- 11.1 Unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden die übermittelten Daten gespeichert und im Rahmen der Antragsbearbeitung bzw. Durchführung der Maßnahme an die hierfür zuständigen Stellen weitergeleitet.
- 11.2 Die Angaben im Annahmeformular sind unter Umständen subventionserheblich i.S.d. § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes vom 29.07.1976 (BGB1IS.2073) und Art. 1 des Bayerischen Subventionengesetzes (BayRS 453-1-W).

### 12. Schlussbestimmungen

- 12.1 Hinsichtlich des Leistungsumfanges der Beteiligung wird auf das „Angebot“ verwiesen.
- 12.2 Hat der Teilnehmer des bavAIRia e.V. oder deren Partner Aufträge für kostenpflichtige Leistungen außerhalb des Rahmens des „Angebotes“ erteilt oder weitergehende Leistungen in Anspruch genommen, so werden ihm die hierfür angefallenen Kosten gesondert in Rechnung gestellt.
- 12.3 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist Gilching.

bavAIRia e.V.  
Gilching im Juli 2025

Anlage  
[Allgemeine Teilnahmebedingungen der Messe Berlin](#)